Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►B ►M2 **VERORDNUNG (EG) Nr. 2505/96 DES RATES**

vom 20. Dezember 1996

zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren ◄

(ABl. L 345 vom 31.12.1996, S. 1)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►M1	Verordnung (EG) Nr. 1085/97 der Kommission vom 13. Juni 1997	L 157	13	14.6.1997
►M2	Verordnung (EG) Nr. 1291/97 des Rates vom 27. Juni 1997	L 176	17	4.7.1997
►M3	Verordnung (EG) Nr. 2631/97 des Rates vom 18. Dezember 1997	L 356	1	31.12.1997
►M4	Verordnung (EG) Nr. 1421/98 des Rates vom 29. Juni 1998	L 190	9	4.7.1998
►M5	Verordnung (EG) Nr. 2151/98 der Kommission vom 7. Oktober 1998	L 271	8	8.10.1998
►M6	Verordnung (EG) Nr. 2780/98 des Rates vom 17. Dezember 1998	L 347	5	23.12.1998
►M7	Verordnung (EG) Nr. 1350/1999 des Rates vom 21. Juni 1999	L 162	5	26.6.1999
►M8	Verordnung (EG) Nr. 1644/1999 der Kommission vom 27. Juli 1999	L 195	6	28.7.1999
►M9	Verordnung (EG) Nr. 1969/1999 der Kommission vom 15. September 1999	L 244	38	16.9.1999
►M10	Verordnung (EG) Nr. 2407/1999 des Rates vom 8. November 1999	L 291	1	13.11.1999
►M11	Verordnung (EG) Nr. 2745/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999	L 331	17	23.12.1999
►M12	Verordnung (EG) Nr. 775/2000 des Rates vom 13. April 2000	L 95	1	15.4.2000
►M13	Verordnung (EG) Nr. 1263/2000 des Rates vom 8. Juni 2000	L 144	4	17.6.2000
►M14	Verordnung (EG) Nr. 1501/2000 der Kommission vom 11. Juli 2000	L 172	11	12.7.2000
►M15	Verordnung (EG) Nr. 2255/2000 der Kommission vom 11. Oktober 2000	L 258	14	12.10.2000
►M16	Verordnung (EG) Nr. 2802/2000 des Rates vom 14. Dezember 2000	L 331	55	27.12.2000
►M17	Verordnung (EG) Nr. 1142/2001 des Rates vom 7. Juni 2001	L 155	1	12.6.2001
►M18	Verordnung (EG) Nr. 1963/2001 der Kommission vom 8. Oktober 2001	L 268	21	9.10.2001
►M19	Verordnung (EG) Nr. 2182/2001 der Kommission vom 9. November 2001	L 293	10	10.11.2001
►M20	Verordnung (EG) Nr. 2559/2001 des Rates vom 17. Dezember 2001	L 344	5	28.12.2001
►M21	Verordnung (EG) Nr. 1148/2002 des Rates vom 26. Juni 2002	L 170	11	29.6.2002
►M22	Verordnung (EG) Nr. 1578/2002 der Kommission vom 12. August 2002	L 236	3	4.9.2002
►M23	Verordnung (EG) Nr. 1824/2002 des Rates vom 8. Oktober 2002	L 277	1	15.10.2002
►M24	Verordnung (EG) Nr. 2287/2002 des Rates vom 16. Dezember 2002	L 348	42	21.12.2002
►M25	Verordnung (EG) Nr. 608/2003 der Kommission vom 2. April 2003	L 86	20	3.4.2003
►M26	Verordnung (EG) Nr. 1078/2003 des Rates vom 16. Juni 2003	L 156	1	25.6.2003
►M27	Verordnung (EG) Nr. 226/2004 des Rates vom 10. Februar 2004	L 39	1	11.2.2004

Berichtigt durch:

►**C1** Berichtigung, ABl. L 65 vom 5.3.1998, S. 35 (2631/97)

►**C2** Berichtigung, ABl. L 65 vom 5.3.1998, S. 35 (2631/97)

►**C3** Berichtigung, ABl. L 196 vom 2.8.2000, S. 11 (2745/1999)

►**C4** Berichtigung, ABl. L 88 vom 28.3.2001, S. 24 (2802/2000)

►**C5** Berichtigung, ABl. L 233 vom 31.8.2001, S. 58 (1142/2001)

►**C6** Berichtigung, ABl. L 137 vom 25.5.2002, S. 27 (2559/2001)

►**C7** Berichtigung, ABl. L 53 vom 28.2.2003, S. 65 (2287/2002)

▼B
▼M2

VERORDNUNG (EG) Nr. 2505/96 DES RATES

vom 20. Dezember 1996

zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren

▼B

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die innergemeinschaftliche Produktion wird bei bestimmten landwirtschaftlichen und gewerblichen Waren zur Deckung des Bedarfs der Verarbeitungsindustrien der Gemeinschaft nicht ausreichen. Folglich wird die Versorgung der Gemeinschaft mit diesen Waren zu einem nicht unerheblichen Teil von Einfuhren aus Drittländern abhängen. Es empfiehlt sich, den Bedarf der Gemeinschaft bei diesen Waren zu decken, und zwar zu den günstigsten Bedingungen. Zu diesem Zweck sind zollermäßigte oder zollfreie Gemeinschaftskontingente zu eröffnen und die Mengen so festzulegen, daß das Gleichgewicht der Märkte bei diesen Waren sowie der Start und die Entwicklung der Gemeinschaftsproduktion nicht gefährdet werden.

Insbesondere ist sicherzustellen, daß alle Einführer in der Gemeinschaft gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesen Zollkontingenten erhalten und daß der für diese Kontingente vorgesehene Zollsatz ohne Unterbrechung auf alle Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung der Kontingente Anwendung findet.

Die Eröffnung autonomer Zollkontingente obliegt der Gemeinschaft. Jedoch spricht nichts dagegen, daß zur effizienten gemeinsamen Verwaltung dieser Kontingente die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, die für die tatsächlichen Einfurhmengen erforderlichen Ziehungen auf die Kontingentsmengen vorzunehmen. Diese Verwaltung erfordert jedoch eine engen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die insbesondere den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmengen verfolgen und die Mitgliedstaaten davon unterrichten muß.

Die Produktion von bestimmten gewerblichen Waren in der Gemeinschaft reicht für das zweite Halbjahr 1996 nicht aus, um den Bedarf der verarbeitenden Industrie in der Gemeinschaft zu decken. Die Versorgung der Gemeinschaft mit dieser Ware hängt somit zu einem nicht unwesentlichen Teil von der Einfuhr aus Drittländern ab. Es ist angezeigt, den dringendsten Bedarf der Gemeinschaft an diesen Waren unverzüglich zu decken, und zwar zu den günstigsten Bedingungen.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 3059/95 ([1]) hat der Rat für das Jahr 1996 Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren eröffnet. Die Mengen von Ferrochrom (laufende Nummer 09.2711), Isopropylidenbis (laufende Nummer 09.2859) und Oszillatoren (laufende Nummer 09.2939) sind zu erhöhen.

Die bisherigen Verordnungen zur Eröffnung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte gewerbliche und landwirtschaftliche Waren haben die bisherigen Regelungen weitgehend fortgeführt. Aus diesem Grunde und um die Durchführung der betreffenden Maßnahmen zu rationalisieren, ist es angezeigt, die zeitliche Geltungsdauer dieser Verordnungen nicht zu begrenzen. Anpassungen, insbesondere die

([1]) ABl. Nr. L 326 vom 30. 12. 1995, S. 19. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1535/96 (ABl. Nr. L 191 vom 1. 8. 1996, S. 16).

▼B

Hinzufügung oder Streichung bestimmter Waren, können bei Bedarf durch Verordnung des Rates vorgenommen werden. Übertragungen nicht ausgeschöpfter Mengen von einem Kontingentszeitraum auf den nächsten sind nicht zulässig.

Änderungen der Kombinierten Nomenklatur und der Taric-Cods bringen keine substantiellen Änderungen mit sich. Zur Vereinfachung ist daher vorzusehen, daß die erforderlichen Änderungen und technischen Anpassungen des Anhangs dieser Verordnung sowie die Veröffentlichung einer konsolidierten Fassung nach Anhörung des Auschusses für den Zollkodex durch die Kommission vorgenommen werden können.

Dieses Verfahren sollte zur Beschleunigung des Verfahrens auch dann angewendet werden können, wenn sich während eines laufenden Kalenderjahres herausstellt, daß die Erhöhung eines Zollkontingents oder die Verlängerung eines Kontingentszeitraums erforderlich ist; solche Maßnahmen gelten als vorübergehende Maßnahme bis zum Ablauf des betreffenden Kalenderjahres —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

▼M24

(1) Die Einfuhrzölle auf die in den Anhängen I und III genannten Waren werden zu den genannten Zollsätzen für die darin festgelegten Zeiträume und Mengen ausgesetzt.

▼B

(2) Die Tabelle im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 3059/95 wird für die laufenden Nummern 09.2711, 09.2859, 09.2939 durch die Tabelle in Anhang II der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten Zollkontingente werden von der Kommission verwaltet, die alle zweckdienlichen Verwaltungsmaßnahmen treffen kann, um eine wirksame Verwaltung zu gewährleisten.

Artikel 3

Legt ein Einführer in einem Mitgliedstaat eine Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr vor, die einen Antrag auf Gewährung der Zollbegünstigung für eine in dieser Verordnung genannte Ware enthält, und nehmen die Zollbehörden diese Anmeldung an, so nimmt der betreffende Mitgliedstaat durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer diesem Bedarf entsprechenden Menge auf die betreffende Kontingentsmenge vor.

Die Ziehungsanträge sind der Kommission mit der Angabe, wann den Anmeldungen stattgegeben wurde, unverzüglich zu übermitteln.

Die Kommission gewährt die Ziehungen im Rahmen der verfügbaren Restmengen in der Reihenfolge, in der die Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats die Anmeldungen zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angenommen haben.

Nutzt ein Mitgliedstaat die gezogenen Mengen nicht aus, so überträgt er sie baldmöglichst auf die entsprechenden Kontingentsmenge zurück.

Sind die beantragten Mengen höher als die verfügbare Restmenge des Kontingents, so erfolgt die Zuteilung anteilig im Verhältnis der Anträge. Die Mitgliedstaaten werden von der Kommission über die vorgenommenen Ziehungen unterrichtet.

Artikel 4

Jeder Mitgliedstaat garantiert den Einführern der betreffenden Ware einen gleichen und kontinuierlichen Zugang zu den Kontingenten, solange die verfügbaren Restmengen ausreichen.

▼B

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 6

Die erforderlichen Änderungen und technischen Anpassungen infolge von Änderungen der Kombinierten Nomenklatur oder der Taric-Codes sowie die Veröffentlichung einer konsolidierten Fassung werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 7 vorgenommen.

Wenn sich im Laufe eines Kalenderjahres herausstellt,

— daß die Kontingentsmenge nicht ausreicht, um den Bedarf der Gemeinschaftsindustrie zu decken, unter Berücksichtigung der Produktionskapazität innerhalb der Gemeinschaft,

— daß eine Verlängerung eines Zollkontingents, dessen Gültigkeitsdauer begrenzt ist, unter Berücksichtigung der Produktionskapazität innerhalb der Gemeinschaft notwendig ist, um den Bedarf der Gemeinschaftsindustrie zu decken,

kann das betroffene Kontingent nach dem Verfahren des Artikels 7 um höchstens 50 v. H. angehoben oder um einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten, der das Ende des Kalenderjahres nicht überschreitet, verlängert werden.

Artikel 7

(1) Die Kommission wird von dem nach Artikel 247 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 ([1]) eingesetzten Ausschuß für den Zollkodex unterstützt.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden sie sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall verschiebt die Kommission die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um drei Monate, vom Zeitpunkt der Mitteilung an gerechnet.

Der Rat kann innerhalb des im vorstehenden Unterabsatz genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

(3) Der Ausschuß kann alle die Durchführung dieser Verordnung betreffenden Fragen prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats unterbreitet.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in bezug auf Anhang I und mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in bezug auf Anhang II.

([1]) ABl. Nr. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1. Verordnung geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

▼B

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG I

Lfd. Nr.	KN-Code	TARIC-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge	Kontingentszollsatz (in %)	Kontingentszeitraum
09.2602	ex 2921 51 19	10	o-Phenylendiamin	1 800 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2603	ex 2931 00 95	15	Bis(3-triethoxysilylpropyl)tetrasulfid	2 000 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2604	ex 3905 30 00	10	Poly(vinylalkohol), teilweise über eine Acetalbindung mit dem Natriumsalz von 5-(4-azido-2-sulfonbenzyliden)-3-(formylpropyl)-rhodanin verbunden	100 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2605	ex 3824 90 99	78	Chemische Dispersion auf der Grundlage von Silber und Palladium, wie sie für Beschichtungen von Bildschirmen verwendet wird, mit einem Silber- und Palladiumgehalt jeweils von nicht mehr als 0,4 GHT	80 000 Liter	0	1.1.-31.12.
09.2606	ex 3824 90 99	79	Kieselsol zur Verwendung als Poliermittel beim Herstellen von Waren der Unterposition 8542 21 01 (a)	1 200 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2607	ex 2922 50 00	60	Hydrogenfumarat von Fesoterodin (INN)	30 kg	0	1.1.-31.12.
09.2609	ex 2811 22 00	20	Pyrogene Kieselsäure zur Verwendung als Poliermittel beim Herstellen von Waren der Unterposition 8542 21 01 (a)	1 000 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2610	ex 2925 20 00	20	Dimethyl(chlormethylen)ammoniumchlorid	100 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2611	ex 2826 19 00	10	Calciumfluorid, in Form von Pulver, mit einem Gesamtgehalt an Aluminium, Magnesium und Natrium von 0,25 mg/kg oder weniger	55 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2612	ex 2921 59 90	30	3,3′-Dichlorbenzidindihyrochlorid	300 Tonnen	3,5	1.1.-31.12.
09.2613	ex 2932 99 70	40	1,3:2,4-Bis-O-(3,4-dimethylbenzyliden)-D-glucitol	250 Tonnen	3,3	1.1.-31.12.
09.2614	ex 7011 20 00	85	Glasbildschirme mit einer Bildschirmdiagonalen von 91,8 cm (± 0,2 cm), gemessen von Außenrand zu Außenrand, mit einer Lichtdurchlässigkeit von 78 % (± 3 %) bei einer Referenz-Glasdicke von 11,43 mm	200 000 Stück	0	1.1.-31.12.
09.2615	ex 2934 99 90	70	Ribonukleinsäure	110 Tonnen	0	1.1.-31.12.

▼M27

Lfd. Nr.	KN-Code	TARIC-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge	Kontingentszollsatz (in %)	Kontingentszeitraum
09.2616	ex 3910 00 00	30	Polydimethylsiloxan mit einem Polymerisationsgrad von 2 800 Monomereinheiten (± 100)	1 300 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2618	ex 2918 19 80	40	(R)-2-Chlormandelsäure	100 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2619	ex 2934 99 90	71	2-Thienylacetonitril	120 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2620	ex 8526 91 90	10	Baugruppe zur GPS-Positionsbestimmung	100 000 Stück	0	1.1.-31.12.
09.2621	ex 3812 30 80	50	Aluminiummagnesiumzinkhydroxycarbonathydrat, mit einem oberflächenaktiven Stoff überzogen	1 800 Tonnen	0	1.1.-31.12
09.2703	ex 2825 30 00	10	Vanadiumoxide und -hydroxide, ausschließlich zum Herstellen von Legierungen (a)	13 000 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2713			Süßkirschen, in Alkohol eingelegt, mit einem Durchmesser von 19,9 mm oder weniger, ohne Kern, zum Herstellen von Schokoladenwaren (a):	2 000 Tonnen		1.1.-31.12.
	ex 2008 60 19	10	— mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT		10 (1)	
	ex 2008 60 39	11/19	— mit einem Zuckergehalt von 9 GHT oder weniger		10	
09.2719			Sauerkirschen (Prunus cerasus), in Alkohol eingelegt, mit einem Durchmesser von 19,9 mm oder weniger, zum Herstellen von Schokoladenwaren (a):	2 000 Tonnen		1.1.-31.12.
	ex 2008 60 19	20	— mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT		10 (1)	
	ex 2008 60 39	20	— mit einem Zuckergehalt von 9 GHT oder weniger		10	
09.2727	ex 3902 90 90	93	Synthetisches Polyalphaolefin mit einer Viskosität von nicht weniger als 38×10^{-6} m^2 s^{-1} (38 centistokes) bei 100° C, gemessen nach ASTM D 445	10 000 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2799	ex 7202 49 90	10	Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von nicht weniger als 1,5 GHT und nicht mehr als 4 GHT und an Chrom von nicht mehr als 70 GHT	50 000 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2809	ex 3802 90 00	10	Säureaktivierter Montmorillonit, zum Herstellen von präpariertem Durchschreibepapier (a)	10 000 Tonnen	0	1.1.-31.12.

▼M27

Lfd. Nr.	KN-Code	TARIC-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge	Kontingentszollsatz (in %)	Kontingentszeitraum
09.2829	ex 3824 90 99	19	Fester Auszug, aus dem bei der Kolofoniumgewinnung aus Holz angefallenen Rückstand, unlöslich in aliphatischen Lösungsmitteln, mit folgenden Beschaffenheitsmerkmalen: — Gehalt an Harzsäuren von 30 GHT oder weniger, — Säurezahl von 110 oder weniger, und — Schmelzpunkt von 100 ºC oder höher	1 600 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2837	ex 2903 49 80	10	Bromchlormethan	450 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2841	ex 2712 90 99	10	Gemisch von 1-Alkenen mit einem Gehalt von 80 GHT oder mehr an 1-Alkenen mit einer Kettenlänge von 20 und 22 Kohlenstoffatomen	10 000 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2849	ex 0710 80 69	10	Pilze der Art Auricularia polytricha, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, zum Herstellen von Fertiggerichten [a] [b]	700 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2851	ex 2907 12 00	10	O-Kresol, mit einer Reinheit von 98,5 GHT oder mehr	20 000 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2853	ex 2930 90 70	35	Glutathion	15 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2881	ex 3901 90 90	92	Chlorsulfoniertes Polyethylen	6 000 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2882	ex 2908 90 00	20	2,4-Dichlor-3-ethyl-6-nitrophenol, in Form von Pulver	90 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2889	3805 10 90	—	Sulfatterpentinöl	20 000 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2902	ex 8540 11 15	91	Farbkathodenstrahlröhren mit flachem Bildschirm, mit einem Verhältnis der Breite zur Höhe von 4/3, einer Diagonalen des Bildschirms von nicht weniger als 59 cm und nicht mehr als 61 cm und einem Krümmungsradius des Bildschirms von nicht weniger als 50 m	20 000 Stück	7	1.1.-30.6.2004
09.2904	ex 8540 11 19	95	Farbkathodenstrahlröhren mit flachem Bildschirm, mit einem Verhältnis der Breite zur Höhe von 4/3, einer Diagonalen des Bildschirms von nicht weniger als 79 cm und nicht mehr als 81 cm und einem Krümmungsradius des Bildschirms von nicht weniger als 50 m	8 500 Stück	0	1.1.-31.12.

▼M27

Lfd. Nr.	KN-Code	TARIC-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge	Kontingentszollsatz (in %)	Kontingentszeitraum
09.2913	ex 2401 10 41 ex 2401 10 49 ex 2401 10 50 ex 2401 10 70 ex 2401 10 90 ex 2401 20 41 ex 2401 20 49 ex 2401 20 50 ex 2401 20 70 ex 2401 20 90	10 10 10 10 10 10 10 10 10 10	Tabak, unverarbeitet, auch in regelmäßiger Form zugeschnitten, mit einem Zollwert von nicht weniger als 450 EUR/100 kg Nettogewicht, zur Verwendung als Um- oder Deckblatt beim Herstellen von Waren der Unterposition 2402 10 00 (a)	6 000 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2914	ex 3824 90 99	26	Wässrige Lösung mit einem Trockenstoffgehalt an Betain von 40 GHT oder mehr und einem Gehalt an organischen oder anorganischen Salzen von 5 bis 30 GHT	38 000 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2917	ex 2930 90 13	90	Cystin	600 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2918	ex 2910 90 00	50	1,2-Epoxybutan	500 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2919	ex 8708 29 90	10	Faltenbälge zum Herstellen von Gelenkbussen (a)	2 600 Stück	0	1.1.-31.12.
09.2933	ex 2903 69 90	30	1,3-Dichlorbenzol	2 600 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2935	3806 10 10	—	Balsamharz	120 000 Tonnen	0	1.1.-30.6.
09.2935	3806 10 10	—	Balsamharz	80 000 Tonnen	0	1.7.-31.12.
09.2945	ex 2940 00 00	10	D-Xylose	400 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2947	ex 3904 69 90	95	Poly(vinylidenfluorid), in Form von Pulver, zum Herstellen von Metallbeschichtungslacken oder -farben (a)	1 300 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2950	ex 2905 59 10	10	2-Chlorethanol, zum Herstellen von flüssigen Thioplasten der Unterposition	6 500 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2955	ex 2932 19 00	60	Flurtamone (ISO)	300 Tonnen	0	1.1.-31.12.

▼M27

Lfd. Nr.	KN-Code	TARIC-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge	Kontingentszollsatz (in %)	Kontingentszeitraum
09.2957	ex 8507 90 98	10	Zylindrische Hülsen für Akkumulatoren aus nichtlegiertem Stahl, tiefgezogen, stückvernickelt, mit einem Außendurchmesser von nicht weniger als 13 mm und nicht mehr als 17 mm und einer Höhe von nicht weniger als 27 mm und nicht mehr als 70 mm	70 000 000 Stück	0	1.1.-31.12.
09.2964	ex 5502 00 80	20	Kabel aus cellulosischer Faser in einem organischen Lösungsmittel gesponnen (Lyocell), für die Papierindustrie (a)	1 200 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2966	ex 2839 19 00	20	Kristallines Dinatriumdisilikat mit einem Gehalt an: — Siliciumdioxid von 59 GHT oder mehr und — Dinatriumoxid von 30 GHT oder mehr	2 000 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2975	ex 2918 30 00	10	Benzophenon-3,3′:4,4′-tetracarbonsäuredianhydrid	500 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2976	ex 8407 90 10	10	Viertakt-Benzinmotoren mit einem Hubraum von 250 cm^3 oder weniger, zum Herstellen von Rasenmähern der Position 8433 11 (a)	650 000 Stück (c)	0	1.7.2003-30.6.2004
09.2979	ex 7011 20 00	15	Glasbildschirme mit einer Diagonalen von 81,5 cm (± 0,2 cm), gemessen von Außenrand zu Außenrand, und einer Lichtdurchlässigkeit von 80 % (± 3 %) bei einer Referenz-Glasdicke von 11,43 mm	600 000 Stück	0	1.1.-31.12.
09.2981	ex 8407 33 90 ex 8407 90 80 ex 8407 90 90	10 10 10	Hub- und Rotationskolbenmotoren mit Fremdzündung, mit einem Hubraum von nicht weniger als 300 cm^3 und einer Leistung von nicht weniger als 6 und nicht mehr als 15,5 kW, zum Herstellen von: — selbstfahrenden Sitzrasenmähern (Rasentraktoren) der Position 8433 11 51 — Traktoren der Position 8701 90 11 deren Hauptfunktion, die eines Rasenmähers ist, oder — 4-Takt-Motormähern mit einem Hubraum von nicht weniger als 300 cm^3 der Position 8433 20 10 (a)	210 000 Stück	0	1.1.-31.12.
09.2985	ex 8540 91 00	33	Flachmasken mit einer Länge von 685,6 mm (± 0,2 mm) oder 687,2 mm (± 0,2 mm) und einer Höhe von 406,9 mm (± 0,2 mm) oder 408,9 mm (± 0,2 mm), mit einer Schlitzbreite am Ende der senkrechten Mittelachse von 174 Mikrometer (± 8 Mikrometer)	400 000 Stück	0	1.1.-31.12.2004

▼M27

Lfd. Nr.	KN-Code	TARIC-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge	Kontingentszollsatz (in %)	Kontingentszeitraum
09.2986	ex 3824 90 99	76	Mischung von tertiären Aminen mit einem Gehalt an: — Dodecyldimethylamin von nicht weniger als 60 GHT — Dimethyl(tetradecyl)amin von nicht weniger als 20 GHT — Hexadecyldimethylamin von nicht weniger als 0,5 GHT	14 000 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2992	ex 3902 30 00	93	Propylen-Butylen-Copolymer mit einem Gehalt an Propylen von nicht weniger als 60 GHT und nicht mehr als 68 GHT und an Butylen von nicht weniger als 32 GHT und nicht mehr als 40 GHT, mit einer Schmelzviskosität von nicht mehr als 3 000 mPa bei 190 °C, nach ASTM D 3236, zur Verwendung als Kleber beim Herstellen von Waren der Unterposition 4818 40 ([a])	1 000 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2993	ex 3920 10 28	93	Folien aus Polyethylen mit einer Dicke von nicht weniger als 23 µm und nicht mehr als 27 µm, mit einem Quadratmetergewicht von nicht weniger als 32 g und nicht mehr als 42 g und einer Wasserdampfdurchlässigkeit von nicht weniger als 900 g/m² pro Tag	120 000 000 m²	0	1.1.-31.12.
09.2995	ex 8536 90 85 ex 8538 90 99	95 93	Tastaturen, — mit einer Lage aus Siliconkautschuk und Polycarbonat-Tastaturfeldern oder — ganz aus Siliconkautschuk oder Polycarbonat, mit bedruckten Tastaturfeldern, zum Herstellen und Instandsetzen vom Mobiltelefonen der Unterposition 8525 20 91 ([a])	20 000 000 Stück	0	1.1.-31.12.
09.2998	ex 2924 29 95	80	5′-Chlor-3-hydroxy-2′,4′-dimethoxy-2-naphthanilid	26 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2999	ex 7011 20 00	10	Glasbildschirme mit einer Diagonalen von 72,4 cm (± 0,2 cm), gemessen von Außenrand zu Außenrand, und einer Lichtdurchlässigkeit von 80 % (± 3 %) bei einer Referenz-Glasdicke von 11,43 mm	600 000 Stück	0	1.1.-31.12.

([a]) Die Überwachung der besonderen Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.
([b]) Dieses Zollkontingent kann jedoch nicht in Anspruch genommen werden, wenn die Behandlung von Einzelhandels- oder Restaurationsbetrieben vorgenommen wird.
([c]) Die Mengen der Waren, die unter dieses Kontingent fallen und nach dem 1. Juli 2003 in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden, werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1078/2003 vollständig von dieser Menge abgezogen.
([1]) Der spezifische Zusatzzoll ist anwendbar.

▼B

ANHANG II

Lfd. Nr.	KN-Code	Taric-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge	Kontingentszollsatz (in %)	Kontingentszeitraum
09.2711	7202 41 10 7202 41 91 7202 41 99	—	Ferrochrom — mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 4 GHT	770 000 Tonnen	0	1.1.—31.12.1996
09.2859	ex 2909 49 90	10	2,2″-[Isopropylidenbis(p-phylenoxy)]diethanol in fester Form	1 300 Tonnen	0	1.1.—31.12.1996
09.2939	8543 89 90	59	Spannungsgeregelte Oszillatoren, ausgenommen temperaturkompensierte Oszillatoren, bestehend aus einer mit aktiven und passiven Bauelementen bestückten gedruckten Schaltung, in einem Gehäuse mit: — einer Kennzeichnung, die aus der/einer der nachstehend aufgeführten Kombination/en besteht oder diese/eine dieser Kombination/en als Bestandteil enthält: 1012TDK, 1019TDK, EK304, MQC403, MQC404, MQE001, MQE041, MQE042, MQE051, MQE201, MQE411, MQE501, URAE8X956A, URAB8, URAE8X960A, VD2S40, VD2S41, VD5S07 — oder einer anderen Kennzeichnung, die sich auf Waren der vorstehenden Beschreibung bezieht	6 870 000 Stück	0	1.7.—31.12.1996

ANHANG III

Lfd. Nr.	KN-Code	TARIC-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (Tonnen)	Kontingentszollsatz (in %)	Kontingentszeitraum
09.2921			Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen:	360	0	1.1.-31.12.2003
	ex 7209 16 90	10	mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm			
	ex 7209 17 90	10	mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm [a]			
09.2922			Flachgewalzte Erzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, nur kaltgewalzt:	900	0	1.1.-31.12.2003
	ex 7219 32 10	11 12	mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm, mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr			
	ex 7219 33 10	11 12	mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm, mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr			
	ex 7219 34 10	11 12	mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm, mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr [a]			
09.2923	ex 7227 90 95	15	Spezialwalzdraht zur Herstellung von ölgehärteten Federventilen, mit einem Durchmesser von 5 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 15 mm, aus anderem legierten Stahl mit einem Gehalt: von 0,5 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,8 % Kohlenstoff von 0,1 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 1,7 GHT Silicium	5 000	0	1.1.-31.12.2003

▼M24

Lfd. Nr.	KN-Code	TARIC-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (Tonnen)	Kontingentzollsatz (in %)	Kontingentszeitraum
			von 0,5 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,8 GHT Mangan von 0,03 GHT oder weniger Schwefel von 0,03 GHT oder weniger Phosphor von 0,4 GHT oder mehr, aber nicht mehr als 0,8 GHT Chrom von 0,1 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,3 GHT Vanadium			
09.2927			Flachgewalzte Erzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, nur kaltgewalzt:	1 200	0	1.1.-31.12.2003
	ex 7219 33 10	13 14 15 16 17 18	mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm, mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr			
	ex 7219 34 10	13 14 15 16 17 18	mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm, mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr ([a])			

([a]) Die genannten Erzeugnisse müssen außerdem den nachstehenden physikalischen Spezifikationen entsprechen:

a) Erzeugnisse der KN-Codes ex 7209 16 90 und ex 7209 17 90:
nichtlegierter Hartstahl mit einem Kohlenstoffanteil von 0,64 bis 0,70 GHT für die Herstellung von Montage- oder Förderbändern mit einer zulässigen Betriebstemperatur von 400 ºC. Zugfestigkeit 1200 N/mm² (± 10 %).
Andere Elemente oder Eigenschaften gemäß spezifischer technischer Spezifikation (HM 1708).

b) Erzeugnisse der KN-Codes ex 7219 32 10 11/12, ex 7219 33 10 11/12 und ex 7219 34 10 11/12:
nichtrostender Stahl „NICRO“ für die Herstellung von Montage- oder Förderbändern mit einer zulässigen Arbeitstemperatur von 350 ºC.
Typ i): Zugfestigkeit 1 050 N/mm² (± 10 %). Chemische Zusammensetzung: Kohlenstoffgehalt höchstens 0,06 GHT, 13 GHT Chrom, 4 GHT Nickel.
Andere Elemente oder Eigenschaften gemäß spezifischer technischer Spezifikation (HM 1708).
Typ ii): Zugfestigkeit 1 200 N/mm² (± 15 %). Chemische Zusammensetzung: Kohlenstoffgehalt höchstens 0,15 GHT, 17 GHT Chrom, 7 GHT Nickel.
Andere Elemente oder Eigenschaften gemäß spezieller technischer Spezifikation (HM 1708).

c) Erzeugnisse der KN-Codes ex 7219 33 10 13/14/15/16/17/18 und 7219 34 10 13/14/15/16/17/18:
nichtrostender Stahl für die Herstellung von Montage- oder Förderbändern
Typ i): Zugfestigkeit 1 200 N/mm². Chemische Zusammensetzung: 0,1 GHT Kohlenstoff, 0,6 GHT Silicium, 1,4 GHT Mangan, 17,5 GHT Chrom, 7,5 GHT Nickel.

▼M24

Andere Elemente oder Eigenschaften gemäß spezifischer technischer Spezifikation (HM 1712).
Typ ii): Zugfestigkeit 1 200 N/mm². Chemische Zusammensetzung: 0,06 GHT Kohlenstoff, 0,6 GHT Silicium, 1,4 GHT Mangan, 18,5 GHT Chrom, 8,5 GHT Nickel.
Andere Elemente oder Eigenschaften gemäß spezieller technischer Spezifikation.
Typ iii): Zugfestigkeit 1 000 N/mm². Chemische Zusammensetzung: 0,05 GHT Kohlenstoff, 0,6 GHT Silicium, 1,7 GHT Mangan, 17,5 GHT Chrom, 12,5 GHT Nickel, 2,7 GHT Molybdän.
Andere Elemente oder Eigenschaften gemäß spezieller technischer Spezifikation.
Typ iv): Zugfestigkeit 1 080 N/mm². Chemische Zusammensetzung: Kohlenstoffgehalt höchstens 0,05 GHT, Siliciumgehalt höchstens 1,0 GHT, 13,0 GHT Chrom, 4,0 GHT Nickel, 0,3 GHT Titan.
Andere Elemente oder Eigenschaften gemäß spezifischer technischer Spezifikation (HM 1710).
Typ v): Zugfestigkeit 1 150 N/mm². Chemische Zusammensetzung: Kohlenstoffgehalt höchstens 0,08 GHT, 1,5 GHT Silicium, 14,0 GHT Chrom, 7,0 GHT Nickel, 0,7 GHT Kupfer.
Andere Elemente oder Eigenschaften gemäß spezifischer technischer Spezifikation (HM 1701).
Typ vi): Zugfestigkeit 1 200 N/mm². Chemische Zusammensetzung: 0,03 GHT Kohlenstoff, 0,6 GHT Silicium, 15,25 GHT Chrom, 4,9 GHT Nickel, 3,25 GHT Kupfer.
Andere Elemente oder Eigenschaften gemäß spezifischer technischer Spezifikation.

Anmerkung: Bei der Zusammensetzung der Erzeugnisse a), b), c) Nummern i)-vi) sind Abweichungen im Rahmen der geltenden Analysevorschriften zulässig.